

§ 44 PA-PFA-AV Kommissionelle Abschlussprüfung – Abwesenheit

PA-PFA-AV - Pflegeassistentenberuf-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Kann ein/eine Auszubildende/r zur kommissionellen Abschlussprüfung im Rahmen der PFA-Ausbildung nicht antreten, ist § 29 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at